

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)
- Drucksache 7/4330 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3012 -

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 52 eingefügt:

„52. § 59 wird wie folgt gefasst:

§ 59 Sozialpädagogische Beratung

(1) Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere den Klassen- und den Beratungslehrerinnen und -lehrern, dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(2) An jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule ist je 250 Schülerinnen und Schüler mindestens eine Stelle für die Durchführung der Schulsozialarbeit mit geeignetem Personal einzurichten.“

Die bisherigen Nummern 52 bis 99 werden zu den Nummern 53 bis 101.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz ist dringend erforderlich, um eine effektive sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Hierzu bedarf es außerdem der Definition einer festen Relation von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie Schülerinnen bzw. Schülern an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen.